

**Allgemeinverfügung der Landesregierung
zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen
COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2
vom 4. August 2020**

Hiermit verfügen wir gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 Nummer 1 und Absatz 11 des Infektionsschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und in Verbindung mit §§ 86 Absatz 4, 87 Absatz 4, 123 Kommunalverfassung und § 17 Absatz 1 und 4 Landesorganisationsgesetz:

1. Wer sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es sei denn, es ist nachfolgend anders geregelt. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht.
2. Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsätzlich nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen. Diese Befugnis kann übertragen werden.
3. Darüber hinaus sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Schulbeförderung oder anderen öffentlichen Personennahverkehr für den Weg von und zur Schule nutzen, angehalten, an der Haltestelle und auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo nicht Abstand gehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personen ausgenommen:
 - a) Personen, die sich im Unterricht befinden,
 - b) Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen,
 - c) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
 - d) Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme.
 - e) Schülerinnen und Schüler, sofern sie sich lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten. Die Gruppen werden gemäß des Planes für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) in der jeweils geltenden Fassung definiert.
 - f) Beschäftigte, die sich allein in einem Raum befinden.

5. Die Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 wird aufgehoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 5. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 4. August 2020

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit



Harry Glawe

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur



Bettina Martin

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung



Christian Pegel

Begründung

Zu 1. – 4.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Prävention und dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen. Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis kann die Ausbreitung des Virus zum Teil von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise gehindert werden.

Zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung ist in Ziffer 1 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personen in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen vorgesehen. Bei dem Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht.

Die Ziffer 4 regelt Ausnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Pflicht nach Ziffer 1.

Aus pädagogischen Gründen und zur Nachverfolgung von Mimik sind gemäß Ziffer 4 a) Personen, die sich im Unterricht befinden, von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Die Einhaltung der allgemein empfohlenen Hygieneetiketten ist abhängig vom Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Da die Umsetzung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht immer eingehalten werden kann, sind diese Schülerinnen und Schüler von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Ziffer 4 b) ausgenommen.

Ein gesundheitlicher Ausnahmegrund nach Ziffer 4 c) liegt vor, wenn es den Schülerinnen und Schülern wegen einer Behinderung oder aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Dies ist glaubhaft zu machen, im Zweifel durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Ziffer 4 f) regelt eine weitere Ausnahme hinsichtlich der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Beschäftigte, die sich allein in einem Raum befinden, sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Soweit eine zweite Person den Raum betritt, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu nutzen.

Ziffer 2 regelt die Sanktion des Verweises des Schulgeländes bei Verstoß gegen die Tragepflicht der Mund-Nasen-Bedeckung. Die Verweisdauer von einem Kalendertag steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit.

Die Regelung in Ziffer 3 dient der Eindämmung des Infektionsgeschehens auch in der Zeit an der Haltestelle der öffentlichen Schülerbeförderung oder des öffentlichen

Personennahverkehrs und auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo nicht Abstand gehalten werden kann.

Zu 5.

Mit der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 ist in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem der Besuch von öffentlichen und privaten Schulen untersagt worden, die Notfallbetreuung an Schulen geregelt worden und sie sah die schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebes im Erlasswege vor. Angesichts der erfolgreichen Entwicklung des Infektionsgeschehens und der sehr niedrigen Zahlen von Corona-Fällen in Mecklenburg-Vorpommern ist es vertretbar, im Schuljahr 2020/2021 zu einem verlässlichen täglichen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zurückzukehren. Die Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 kann daher aufgehoben werden.

Zu 6.

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.